



Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 hat der Rat der Stadt Jever folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kindertagesstätten

(1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Jever. Die Kindertagesstätten werden von montags bis freitags betrieben. Früh- und Spätdienste werden nur bei ausreichender Beteiligung eingerichtet. Die Kindertagesstätten bleiben innerhalb der Sommerferien über einen Zeitraum von drei Wochen und von Beginn der Weihnachtsferien bis Neujahr geschlossen.

(2) Im Bedarfsfall kann während der Schließzeit der Kindertagesstätten in den Sommerferien eine Ferienbetreuung eingerichtet werden.

(3) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

(4) In den Kindertagesstätten werden, soweit Plätze vorhanden sind, Kinder wie nachstehend dargestellt aufgenommen:

Kindergarten	3 – 6 Jahre
Krippe	1 – 2 Jahre
altersübergreifende Gruppe	ab 2 Jahren
Hort	6 – 10 Jahre (1. - 4. Schuljahr)

Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach einem gesonderten Punktekatalog.

§ 2

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Jever werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten zu den festgesetzten Zeiten und eventueller sonstiger Leistungen.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Im Übrigen ist Bemessungsgrundlage für die Gebühr das Kindertagesstättenjahr. Als Kindertagesstättenjahr gilt unabhängig von der jeweiligen Ferienregelung der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Jahresgebühr ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Dieses gilt auch für die Schließzeiten der Kindertagesstätte in den Sommerferien und Weihnachtsferien sowie notwendige vorübergehende Schließungen aus besonderem Anlass oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesstätte wirksam wird.

(4) Kündigungen (Abmeldungen) bedürfen der Schriftform. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei einer Kündigung (Abmeldung) des Platzes für die

letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht erst zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres, sofern nicht ein Wohnortwechsel Grund für die Abmeldung ist. Ohne besondere Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres vor der Einschulung des Kindes.

(5) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für zwei Monate schuldig bleibt.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührenschuldner der Sorgeberechtigte, in dessen Haushalt das Kind lebt.

(2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten veranlasst haben.

(3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensgemeinschaft des / der Sorgeberechtigten, in dessen / deren Haushalt das Kind lebt, sowie gegebenenfalls der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit konkretisiert sich durch die Einkommensermittlung nach Anlage 2, aus der die Einstufung in die Gebührenstaffel nach Anlage 1 folgt. Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Jever haben, haben bis zur Einschulung Anspruch (§ 12 Kindertagesstättengesetz –KiTaG-), eine Kindertagesstätte in Jever beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Regelbetreuungs- und Sonderöffnungszeit) von höchstens 8 Stunden täglich. Eine darüber hinausgehende Betreuung im Rahmen von weiteren Sonderöffnungszeiten sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung bleiben davon unberührt und sind somit beitragspflichtig.

Die Beitragsfreiheit gilt auch, wenn das Kind bei der Vollendung des 3. Lebensjahres noch einen Krippenplatz hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass ein Kind, das unter 3 Jahren eine altersübergreifende bzw. eine Kindergartenregelgruppe besucht, keine Beitragsfreiheit erhält.

Die Beitragsfreiheit beginnt regelmäßig mit dem 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(2) Besuchen mehrere **beitragspflichtige Kinder unter 3 Jahren** aus einer Einkommensgemeinschaft gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite (jüngere) Kind um 50 vom Hundert. **Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.**

Dies gilt auch für Geschwisterkinder, die den Regelhort in Jever besuchen.

Diese Ermäßigungsregelung gilt andererseits ausdrücklich nicht für Geschwisterkinder, die lediglich die tageweise beitragspflichtigen ergänzenden Betreuungen an den Grundschulen in Jever besuchen oder beitragspflichtige Sonderöffnungszeiten über eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ist grundsätzlich jeweils die gesamte Gebühr in der festgestellten Höhe zu zahlen.

(3) Zur Einkommensgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gehören neben den in Absatz 1 genannten Personen das in der Kindertagesstätte betreute Kind, Geschwisterkinder sowie der Ehe- bzw. Lebenspartner des Sorgeberechtigten, auch wenn dieser gegenüber dem Kind nicht unterhaltspflichtig ist.

(4) Sorgeberechtigte, die das Einkommen nicht nachweisen, werden der jeweils höchsten Gebührenstufe zugeordnet.

(5) Veränderungen um mehr als 20 vom Hundert (geringer oder höher) sind unverzüglich anzuzeigen, soweit hierdurch auch eine geringere oder höhere Gebühr zu entrichten ist. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.

(6) Ändert sich im Bemessungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familien- bzw. Haushaltsangehörigen, so wird die Gebühr mit Wirkung des auf die Veränderung folgenden Monats neu festgesetzt, soweit dieses von den Sorgeberechtigten angezeigt wird.

§ 6

Mindestbetreuungsentgelt

Das Mindestbetreuungsentgelt beträgt, **sofern keine Beitragsfreiheit nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) besteht**, 20,00 € (wirtschaftliche Jugendhilfe).

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Jever zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist jeweils am 01. eines Monats fällig.

§ 8

Leichtfertige Abgabenverkürzung

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen die Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Stadt über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Ausgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,

2. entgegen § 6 Absatz 3 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht zur veränderten Einkommenssituation nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.10.2018** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Jever, den 20. September 2018

Jan Edo Albers, Bürgermeister